



### Beurlaubung bei Erkrankung eines Kindes

Wenn ein Kind krank wird, müssen Pflege und Betreuung organisiert werden. Gerade bei berufstätigen Eltern ist dies oft nicht unproblematisch. Grundsätzlich besteht ein **Anrecht auf Beurlaubung für jedes Kind, das das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat**. Für ein behindertes Kind, das auf ständige Hilfe bei der Lebensführung angewiesen ist, ist diese Altersgrenze aufgehoben. Eine Beurlaubung ist aber nur dann möglich, wenn keine andere im Haushalt lebende Person für die Betreuung zur Verfügung steht. Voraussetzung für die Gewährung des Sonderurlaubs ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes, das die krankheitsbedingte Pflegebedürftigkeit des Kindes bestätigt. Der Sonderurlaub ist bei der Schulleitung zu beantragen.

Im Schulbereich ist die Situation im Detail besonders schwierig, da je nach Art und Umfang des Beschäftigungsverhältnisses der Anspruch auf Beurlaubung anders ist. Es gilt:

#### für tarifbeschäftigte Lehrkräfte

##### **Fall 1: Kind und Elternteil in der GKV versichert**

Anspruch: 10 Tage/Jahr pro Kind (maximal 25 Tage/Jahr bei mehreren Kindern) *unbezahlter* Sonderurlaub (vgl. SGB V §45, Abs. 1 bis 3)

Details: Es besteht ein Anspruch auf Kinderkrankengeld gegenüber der Krankenkasse. Dieses berechnet sich wie das normale Krankengeld (70 % des Bruttolohnes, maximal 90 % des Nettolohnes).

Für *allein erziehende Elternteile* besteht der doppelte Anspruch, also 20 Tage/Jahr pro Kind (maximal 50 Tage/Jahr bei mehreren Kindern)

##### **Fall 2: Kind oder/und Elternteil privat versichert**

Anspruch: 4 Tage/Jahr pro Kind *bezahlter* Sonderurlaub (vgl. TV-L § 29 Abs. 1e)

#### für beamtete Lehrkräfte:

##### **Fall 3: das jährliche Bruttoeinkommen des Elternteils liegt über der JAEG (= Jahresarbeitsentgeltgrenze; liegt für 2013 bei 52 200 €)**

Anspruch: 4 Tage/Jahr pro Kind *bezahlter* Sonderurlaub

##### **Fall 4: das jährliche Bruttoeinkommen des Elternteils liegt unter der JAEG !!!**

Anspruch: 10 Tage/Jahr pro Kind (maximal 25 Tage/Jahr bei mehreren Kindern) *bezahlter* Sonderurlaub

Details: Die Gleichstellung mit GKV-Versicherten ist in § 33 Abs. 1 der Freistellungs- und Urlaubsverordnung (FrUrlV) geregelt. Eine Erklärung, dass das Einkommen die JAEG unterschreitet, muss mit dem Antrag abgegeben werden.

Für *allein erziehende Elternteile* besteht ebenfalls der doppelte Anspruch, also 20 Tage/Jahr pro Kind (maximal 50 Tage/Jahr bei mehreren Kindern)

#### **Wichtiger Hinweis!!!**

**Fall 4** ist vielen Kolleginnen und Kollegen, aber auch Schulleitungen nicht bekannt. Die JAEG ist bei Teilzeit schnell unterschritten.

### Personalrätinnen und -räte der GEW bei der Bezirksregierung Detmold

Grundschule  
Sabine Unger  
T: 05232 - 850375  
gew-owl@t-online.de

Hauptschule  
Dieter Elbracht  
T: 0521 - 889637  
F: 0521 - 8016277  
pankratz.elbracht@t-online.de

Realschule  
Gerd Rieke  
T.:05641 - 743289  
gerd\_riek@web.de

Gymnasium  
Martina Reinking-Heer  
0571 - 85 377  
mareky@t-online.de

Gesamt-  
Gemeinschafts-  
und Sekundar-  
schule  
Dietmar Winsel  
T: 05231 - 711716 d  
T: 05251 - 5068345 p  
H: 0160 9624 3339  
DWinsel@gmx.de

Förderschulen  
Barbara Ritter  
T: 05244 - 1714  
barbaritt@aol.com

Berufskolleg  
Michael Gebauer  
T: 05206 - 6918  
F: 05206 - 6918  
hmgebauer@t-online.de

**Ihre GEW-  
Ansprech-  
partner bei  
Problemen**